



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Bounty Tierschutz-Stiftung

Satzung in der Fassung vom 9. Mai 2019

Präambel

In Dankbarkeit und liebevollem Gedenken an meinen Vater Otto Schäfer und meine Halbschwester Isabell Schäfer, deren Erbe den finanziellen Grundstein zu dieser Stiftung gelegt haben.

Von allen Hunden meines Lebens war Bounty mein erster Tierschutzhund. Daher habe ich ihn als Namensgeber für die Stiftung ausgewählt, obwohl jedes meiner Tiere diese Ehre verdient hätte. Bounty hatte lange Jahre in einem Hundelager in Frankreich verbracht und war von einem deutschen Tierschutzverein nur knapp von der Todesliste gerettet worden. Obwohl er schon 9 Jahre alt war, hat er mir gezeigt, wie schnell Tiere ihre schreckliche Vergangenheit vergessen und wieder Vertrauen fassen können.

Durch Bounty bin ich zum Tierschutz gekommen. Ich bin Gründungsmitglied und seit 2012 ehrenamtlich im Vorstand von Tierfreunde Lesbos e.V. tätig. Ich kenne daher die vielen Sorgen und Nöte kleiner Vereine aus eigener Erfahrung, darum möchte ich mit meiner Stiftung insbesondere kleine Vereine unterstützen, die im Auslandstierschutz und ausschließlich ehrenamtlich arbeiten. Im Gegensatz zu großen Vereinen mit bezahlten Vorständen und Mitarbeitern, die viel Werbung machen und Spenden sammeln können, arbeiten kleine Vereine meist am finanziellen und kräftemäßigen Limit. Ihnen soll daher für ihre Tiere mit meiner Stiftung geholfen werden.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Bounty Tierschutz-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung des Zweckes des Tierschutzes einer anderen Körperschaft oder die finanzielle Unterstützung der zuvor genannten Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die finanzielle Förderung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft des privaten Rechts voraussetzt, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

(2) Der gemeinnützige Stiftungszweck wird ausschließlich verwirklicht durch die finanzielle Förderung von steuerbegünstigten Körperschaften, die im Bereich des Tierschutzes tätig sind. Dabei sollen insbesondere Vereine unterstützt werden, deren Vorstand ehrenamtlich tätig ist und die keine Förderung

von Städten oder Gemeinden erhalten. Die Empfänger der Stiftungsmittel sollen im Auslandstierschutz tätig sein, z.B. durch die Aufnahme oder Vermittlung von Tieren aus dem Ausland oder die Betreuung und Versorgung von Tieren im Ausland.

- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO.
- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen und verbrauchbares Vermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 100.000, -.
- (2) Daneben erhält die Stiftung einen verbrauchbaren Vermögensanteil in Höhe von Euro 20.000, -.
- (3) Die Anlage des Grundstockvermögens und des verbrauchbaren Vermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (4) Zustiftungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers in
 - a. das Grundstockvermögen oder
 - b. das verbrauchbare Vermögenzulässig. Dies umfasst auch Zustiftungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bzw. zur Erhöhung des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind,
 - c. aus dem möglichen Verbrauch des hierzu vorgesehenen Vermögens.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungerrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen oder dem verbrauchbaren Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen oder dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung hat ein Gremium, den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Der Gründungsvorstand ist Rosemarie Eberl. Solange sie Mitglied im Vorstand ist, beruft und abberuft sie weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, trifft er seine Entscheidungen einstimmig und benennt ein Mitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens, Rücktritts oder Ausscheidens im Sinne von § 12

gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Stiftungsvorstandes jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Amt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.

- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so bestimmt die Treuhänderin oder ein von ihr bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
 - a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (10) Der Stiftungsvorstand kann als weiteres Gremium einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Stiftungsvorstand erlässt.

§ 8 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
 - a. Die Kontoführung
 - b. Die Finanzbuchhaltung
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage

e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.
- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 9 Umwandlung

Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich. Im Falle der Umwandlung wird die Stifterin der Stiftung als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Umwandlung ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifterin und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem Tod der Stifterin ist eine Kündigung durch den Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen

neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Zu Lebzeiten der Stifterin ist deren Zustimmung erforderlich.

Nach dem Tod der Stifterin sind Satzungsänderungen möglich, sofern sie nicht den Stiftungszweck (§ 2), die Regelung über die Satzungsänderung (§ 11) oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft betreffen (§ 14). Eine Satzungsänderung ist jedoch möglich, wenn der Stiftungszweck nicht mehr realisierbar oder die durch den Vermögensanfall begünstigte Körperschaft nicht mehr vorhanden ist.

Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand sowie, falls erforderlich, von der Stifterin der Stiftung unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und die Stifterin sowie der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 12 Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung bei Stiftungsvorstand oder Stifterin

Soweit für die betreffende Person hinsichtlich der Vermögenssorge ein Betreuer bestellt worden ist,

- scheidet die Person automatisch aus dem Stiftungsvorstand aus.
- entfallen die Zustimmungsvorbehalte der Stifterin aus §§ 9, 10, 11 und 13. In diesem Fall kann der Stiftungsvorstand die Umwandlung bzw. Auflösung der Stiftung veranlassen, den Treuhandvertrag kündigen oder Satzungsänderungen im selben Umfang veranlassen wie nach dem Tod der Stifterin.

Dies gilt auch, wenn für die betreffende Person zur Vermeidung einer Betreuung eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Vorsorgevollmacht nach schriftlicher Feststellung eines Arztes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat vorliegen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Sowohl die Stifterin als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen. Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist zu Lebzeiten der Stifterin deren Zustimmung erforderlich. Nach dem

Tod der Stifterin ist eine Auflösung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine (auch keine testamentarischen) Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen im Verhältnis zu den Verwaltungskosten nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Zweck des Tierschutzes.

München, den 09.05.2019

Stifterin der „Bounty Tierschutz-Stiftung“

Treuhänderin

Rosemarie Eberl

Vorstand Stiftung „Stifter für Stifter“



Stifter für Stifter

Treuhänderin

Stiftung „Stifter für Stifter“

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300